Bepflanzungsliste

Vorpflanzung

1	Rot-Erlen	- glutinosa	23 Stck.
2	Stieleiche	- pedunculata	10 Stck.
3	Spitzahorn	- platanoides	15 Stck.
4	Heinbuche	- pendula	8 Stck.

Unterpflanzung

1	Haselnuß	50 Stck.
2	Buschweiden	40 Stck.
3	Öhrchenweide	40 Stck.
4	Purpurweide	25 Stck.
5	Wasserschneeball	10 Stck.
6	Saalweide	15 Stck.
7	Vogelbeere	20 Stck.
8	Bergahorn	15 Stck.

Landkreis Neunkirchen
Gemeinde Eppelborn

Gemeindebezirk Wiesbach

Bebauungsplan-Satzung

für das Gewerbegebiet „Echer"

IBA

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL.I.S. 34), in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL.I.S. 2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.Juli 1979 (BGBL.I S.949) gemäß 2 Abs.1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 4.7.1979 beschlossen.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 und 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	L. Plan
2. Art der baulichen Nutzung Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 (BGBL.S.1757)	
2.1 Baugebiet	Gewerbegebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	nur Betriebe mit geringer Lärm- und anderer Immissionsbelästigung
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nur im Obergeschoß zulässig
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	Z = I - II
3.2. Grundflächenzahl	GRZ bei I = 0,8 ; bei II = 0,8
3.3. Geschoßflächenzahl	I = GFZ 1 ; II GFZ 1,6
3.4. Baumassenzahl	
3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen	entf.
4. Bauweise	offen
5. überbaubare Grundstücksfläche	L. Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	L. Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	entf.
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	%
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	%
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	%
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	%
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	" "
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	wird örtl. eingewiesen
13. Fläche für den Gemeinbedarf	%
14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	%
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	%
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	%
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	%
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	%
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	%
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	L. Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen	L. Plan
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	L. Plan
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	%
24. Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	%
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	%
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	%
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	%
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	%
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	%
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	%
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	%
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	%
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkung zu treffenden Vorkehrungen.	L. Plan
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	L. Bepflanzungsplan
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	%
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	L. Straßenprojekt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974

..... entfällt .....

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974

..... entfällt .....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dez. 1974

..... entfällt .....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — Die Installation von Maschinen mit großer Schieflagenempfindlichkeit ist nicht gestattet.
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — entf.
3. **Flächen, unter** denen der Bergbau umgeht — das gesamte Gewerbegebiet wird ab 1990 bergbaulichen Einwirkungen unterliegen.
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — entf.

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

..... entf. .....

P L A N Z E I C H E N E R L Ä U T E R U N G

Geltungsbereich

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Straßenbegrenzungslinie

Bestehende Straßen

Geplante Straßen

Bestehende Grundstücksgrenze

Geplante Grundstücksgrenze

Baugrenze

Entwässerungsrichtung

von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (Nutzung Grünflächen)

Bäume zu erhalten

Bäume zu pflanzen n. Bepflanzungsplan

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom ....5. März 1981..... bis .....10. April 1981.....

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am ... 5. November 1981 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

EPPELBORN, den 11. Dezember 1981

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Eppelborn 9

..... (Eckert)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

D/G-5030/82 Co/Kc

Saarbrücken, den ..27.1.1982.....

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Im Auftrag:

..... (Würker)
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom ..27.1.1982 wurde am ...5.2.1982... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

EPPELBORN, den .....11. Februar 1982.

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Eppelborn 9

..... (Eckert)